



Vermerk

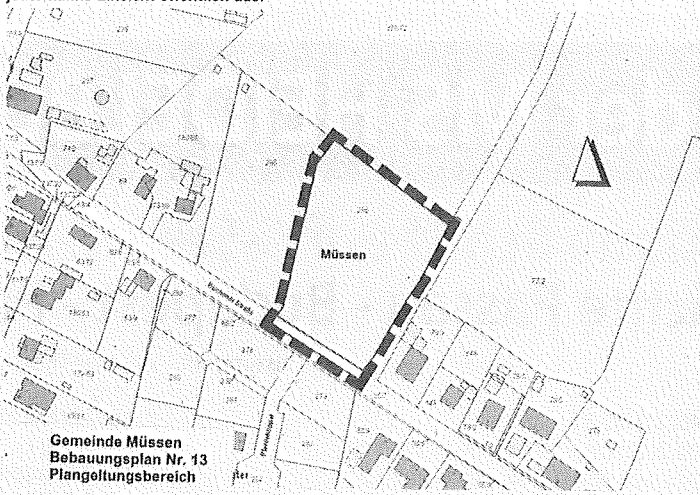
**Gemeinde Müssen, Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V.m. § 13b BauGB**

Bekanntmachung in den LN am : 12.03.2020

Sichtbar im Internet am : 13.03.2020

**Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Müssen
Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße,
östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V.m. § 13b BauGB
Der von der Gemeindevertretung Müssen in der Sitzung am 26.02.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ und die Begründung liegen vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020 in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen während folgender Zeiten: montags – freitags außer mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 – 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



**Gemeinde Müssen
Bebauungsplan Nr. 13
Plangeltungsbereich**

Folgende Gutachten liegen ebenfalls zur Einsichtnahme mit aus:
Bodenuntersuchung und Schallgutachten.
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB i. V.m. § 13b BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
Weiterhin sind die auszulegenden Unterlagen in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter „<https://bob-sh.de>“ eingestellt.
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13b BauGB Wohnnutzungen auf Außenbereichsflächen begründet.
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per E-Mail an info@gemeinde-buechen.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.
Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser ämtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 13.03.2020 einzusehen.
Büchen, den 10.03.2020 (L.S.) Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voss

Im Auftrag
gez. Rempff